



Amt für Mobilität und Tiefbau

07.09.2021

**Ihr/e Ansprechpartner/in:**

Herr Grimm

Telefon: 492-6600

Grimm@stadt-muenster.de

## Öffentliche **Beschlussvorlage**

Betrifft

Entwässerungstechnische Erschließung "Justizvollzugsanstalt (JVA) Telgter Straße,,

Beratungsfolge

14.09.2021	Bezirksvertretung Münster-Südost	Anhörung
21.09.2021	Ausschuss für Umweltschutz, Klimaschutz und Bauwesen	Vorberatung
29.09.2021	Hauptausschuss	Vorberatung
29.09.2021	Rat	Entscheidung

### **Beschlussvorschlag:**

#### I. Sachentscheidung:

1. Dem städtebaulichen Vertrag zwischen dem Bau- und Liegenschaftsbetrieb Nordrhein-Westfalen, Niederlassung Münster (BLB NRW) und der Stadt Münster zur schmutzwasser-technischen Erschließung der JVA wird zugestimmt. (s. Anlage 3)
2. Dem Vertrag über die Zusammenarbeit bei der Abwasserbeseitigung der JVA zwischen der Gemeinde Everswinkel und der Stadt Münster wird zugestimmt. (s. Anlage 4)
3. Der Ausführungsvereinbarung für die Abwasserbeseitigung der JVA zwischen dem Abwasserbetrieb TEO (Telgte, Everswinkel, Ostbevern und Beelen) AÖR und der Stadt Münster wird zugestimmt. (s. Anlage 5)

#### II. Finanzielle Auswirkungen:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Stadt Münster für die Errichtung eines Pumpwerkes und einer Druckrohrleitung zur Schmutzwasserbeseitigung Baukosten in Höhe von ca. 4,3 Mio. € entstehen. Der BLB NRW erstattet der Stadt Münster sämtliche Baukosten. Darüber hinaus erhält die Stadt Münster vom BLB NRW für ihre Aufwendungen eine vereinbarte Regiekostenerstattung. Die Kostenregelung ist dem städtebaulichen Vertrag zwischen der Stadt Münster und dem BLB NRW zu entnehmen.

Nach Fertigstellung verbleibt das Pumpwerk im Eigentum der Stadt Münster, und die Druckrohrleitung geht in das Eigentum der TEO AöR über. Als Folgekosten fallen bei der Stadt Münster für das Pumpwerk zusätzlich jährlich Unterhaltungskosten von rd. 4.000 € an.

Die v.g. Sachentscheidung ist wie folgt zu finanzieren:

<b>Teilfinanzplan</b>					
	<b>Nr.</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Haush.- jahr</b>	<b>Betrag €</b>	<b>Bemerkungen</b>
Produktgruppe	1101	Abwasserbeseitigung			
Investitionsmaßnahme	4255	Telgter Straße JVA			
Auszahlungen			2022 2023 2024	1.000.000 3.000.000 300.000	
Einzahlungen			2022 2023 2024	1.000.000 3.000.000 300.000	
Saldo				0	

<b>Teilergebnisplan</b>					
	<b>Nr.</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Haush.- jahr</b>	<b>Betrag €</b>	<b>Bemerkungen</b>
Produktgruppe	1101	Abwasserbeseitigung			
Zeile	06	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	2022 2023 2024	75.000 225.000 22.500	Regiekosten- erstattung vom BLB NRW
Ergebnis				322.500	

Die zur Finanzierung erforderlichen Ermächtigungen sind im Haushaltsplan-Entwurf 2022 bei der o. g. Investitionsmaßnahme bzw. Produktgruppe veranschlagt. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Beschlussausführung unter dem Vorbehalt steht, dass der Rat im Rahmen der Haushaltsatzung 2022 bzw. der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung die Ermächtigungen bereitstellt.

### **Begründung:**

Der Bau- und Liegenschaftsbetrieb Nordrhein-Westfalen (BLB NRW) plant die Errichtung einer Justizvollzugsanstalt (JVA) für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster (Westf.) auf den Grundstücken östlich der Telgter Straße. Die Gesamtfläche beträgt ca. 18 ha.

Da im unmittelbaren Planungsbereich JVA keine Kanalisation vorliegt, wird die entwässerungstechnische Erschließung wie folgt gesichert:

Die vorhandene städtische Kläranlage „Loddenbach“ im Südosten des Stadtgebietes hat ihre Auslastungsgrenze nahezu erreicht. Um sie nicht weiter zu belasten und um die schmutzwassertechnische Erschließung des JVA-Grundstückes dennoch zu ermöglichen, wollen die Gemeinde Everswinkel und die Stadt Münster in der Gestalt zusammenarbeiten, dass das Schmutzwasser in die Kläranlage Everswinkel eingeleitet wird. Dabei will die Gemeinde auf Grund der Übertragung ihrer Abwasserbeseitigungspflicht auf die TEO (Telgte, Everswinkel, Ostbevern und Beelen) AöR auch die mit dieser Zusammenarbeit entstehenden Rechte und Pflichten auf die TEO übertragen.

Zur rechtlichen Ausgestaltung dieser Zusammenarbeit und zur Sicherstellung der Erschließung des Grundstückes sind die Verträge und Ausführungsvereinbarungen jeweils zwischen dem BLB NRW, der Gemeinde, dem TEO und der Stadt notwendig.

Diese vertraglichen Regelungen wurden unter Beteiligung aller Vertragspartner von der Kanzlei Wolter Hoppenberg, Hamm aufgestellt und im Vorfeld mit der Bezirksregierung als obere Wasserbehörde abgestimmt.

Baulich sind im einzelnen folgende Maßnahmen vorgesehen:

Die Stadt plant, baut und betreibt eine Pumpstation auf dem JVA- Grundstück und baut eine Druckrohrleitung bis zum bestehenden Pumpwerk Alverskirchen des Abwasserbetriebs TEO. Vom diesem Zwischenpumpwerk aus, wird die weitere Abwasserentsorgung über Bestandsdruckrohrleitungen bis zur Kläranlage Everswinkel realisiert. Die zukünftige Schmutzwassertrasse von der JVA nach Alverskirchen beläuft sich auf ca. 6 km.

Die Pumpstation verbleibt im Eigentum der Stadt. Der Standort ist für Stadt, TEO und Stadtnetze Münster jederzeit zugänglich und befindet sich im Überwachungsbereich der JVA.

Die Pumpstation wird optisch und architektonisch in das Bauvorhaben und die Außenanlagen der JVA integriert.

Die Druckrohrleitung übereignet die Stadt gemäß den vertraglichen Regelungen nach Fertigstellung an die TEO. TEO wird diese Druckrohrleitung zukünftig betreiben. Die entsprechenden Standards der jeweiligen Eigentümer/Betreiber/Unterhaltungspflichtigen werden in der Planung berücksichtigt.

Die Planung erfolgt in enger Zusammenarbeit zwischen BLB NRW, TEO, Gemeinde, Stadtnetze Münster und Stadt.

Gleichermaßen werden die Planung und die Baumaßnahme mit den örtlichen Behörden (Straßenbau- lastträger und Landschaftsschutzbehörde) abgestimmt.

Die Abstimmung der Bauzeiten erfolgt in enger Zusammenarbeit mit dem BLB NRW.

Die Maßnahme wird im Abwasserbeseitigungskonzept (ABK 7. Fortschreibung 2021 – 2026) unter der Maßnahmenart A1 – Ergänzungsmaßnahmen (Erweiterung bestehender Kanalisation) mit der Nr. 2.1.98 geführt.

Zusätzlich zu der Regelung der Abwasserbeseitigungspflicht ist wasserrechtlich, nach § 57 LWG, eine Anzeige bei der Bezirksregierung für die Erweiterung des Kanalnetzes einzureichen.

Für den Leitungsbau im Außenbereich sind zusätzlich Genehmigungen der Landschaftsbehörden zu beantragen.

Das anfallende Niederschlagswasser der JVA wird über Rückhaltebecken in den sich an der Grundstücksgrenze befindlichen Wasserlauf eingeleitet. Die Stadt ist diesbezüglich von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit und der BLB NRW im Gegenzug hierzu verpflichtet worden. Dem städtischen Antrag wurde am 30.11.2020 nach § 49 Abs. 4 S. 1 LWG durch die Untere Wasserbehörde zugestimmt.

Mit der Übernahme der Kosten durch den BLB NRW gemäß dem städtebaulichen Vertrag sind die Kanalanschlussbeiträge abgelöst.

Die Zahlung und Abrechnung der Abwassergebühren für das Schmutzwasser muss gemäß des § 50 LWG zur gemeinsamen Abwasserbeseitigung unter Anwendung der jeweiligen Ortssatzungen der Gemeinde und der Stadt erfolgen. Die Stadt erhebt die Abwassergebühren vom Land NRW als Betreiber der JVA gemäß ihrer Satzung. Im weiteren Verfahren muss die Stadt Münster dem Abwasserbetrieb TEO die Abwassergebühren auf Basis der Gemeinde vergüten. Mehr- oder Minderbeträge die durch die unterschiedliche Höhe der Abwassergebühren entstehen fallen in den Verantwortungsbereich der Stadt.

Zur Verdeutlichung dieses Sachverhalts ist nachfolgend eine beispielhafte Berechnung für das Jahr 2021 aufgeführt.

Schmutzwasseranfall:		50.000,00 m <sup>3</sup>
Schmutzwassergebühr:	Stadt:	2,24 €/m <sup>3</sup>

	Gemeinde:	2,62 €/m <sup>3</sup>
Einnahmen Stadt:	50.000 m <sup>3</sup> * 2,24 €/m <sup>3</sup> =	112.000 €
Weiterleitung TEO:	50.000 m <sup>3</sup> * 2,62 €/m <sup>3</sup> =	<u>131.000 €</u>
Differenz:		19.000 €

Diese Differenz wäre von der Stadt zu entrichten.

Da die Abwassergebühren jährlich neu kalkuliert werden müssen, kann keine verlässliche Aussage über eine zukünftige Entwicklung getroffen werden. Es ist jedoch davon auszugehen, dass sich durch die prognostizierte Gebührensteigerung auf Seiten der Stadt (Ausbau Hauptkläranlage, Abwasserbeseitigungskonzept) die Gebühren perspektivisch stärker angleichen.

i. V.

gez.

Robin Denstorff  
Stadtbaurat

### **Anlage**

Anlage 1: Entwässerungsplan JVA

Anlage 2: Trasse DRL

Anlage 3: Städtebaulicher Vertrag -Entwurf-

Anlage 4: Vertrag über die Zusammenarbeit bei der Abwasserbeseitigung -Entwurf-

Anlage 5: Ausführungsvereinbarung -Entwurf-